

# SOZIALGERICHT LÜNEBURG

S 22 SO 202/09

## IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 12. Mai 2011

Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.,

gegen

C.,

Beklagte,

hat die 22. Kammer des Sozialgerichts Lüneburg auf die mündliche Verhandlung am **12. Mai 2011** durch den Richter am Sozialgericht D. - Vorsitzender -, sowie die ehrenamtlichen Richter E. und F. für Recht erkannt:

- 1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 10. August 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landkreises G. vom 12. November 2009 verurteilt, der Klägerin die Kosten für die Maßnahme Ex-In im Rahmen des Persönlichen Budgets im Rahmen der Eingliederungshilfe für die Zeit vom 18. Juni 2009 bis zum 12. Mai 2011 zu gewähren.**
- 2. Die Beklagte hat der Klägerin ihre außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

## TATBESTAND

Die Klägerin erstrebt im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - die Übernahme der Kosten für die Maßnahme Ex-In im Rahmen des Persönlichen Budgets.

Die H. geborene Klägerin bezieht neben einer Zeitrente Hilfe zum Lebensunterhalt. Seit dem 01. März 2009 bewilligte die im Auftrag des Landkreises G. handelnde Beklagte ihr ambulante Betreuung im Umfang von drei Wochenstunden. Die Klägerin ist wesentlich seelisch behindert.

Sie stellte am 18. Juni 2009 einen Antrag auf Gewährung eines Persönlichen Budgets im Rahmen der Eingliederungshilfe. Sie wolle an einer einjährigen Fortbildung zur Genesungshelferin im Klinikum I. teilnehmen und sehe dies als therapeutische Maßnahme an. Bei dem Projekt Ex-In handele es sich um ein Pilotprojekt, das vom europäischen Programm Leonardo da Vinci gefördert werde.

Daraufhin fertigte der Sozialpsychiatrische Dienst der Beklagten eine Stellungnahme, in welcher dieser erklärte, dass es sich nicht um eine Maßnahme der Eingliederungshilfe handele. Denn dafür sei die Krankenkasse zuständig.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 15. Juli 2009 ab und begründete dies damit, dass die Fortbildung in den Bereich der Arbeitsförderung falle. Sollte es sich um eine therapeutische Maßnahme handeln, sei die Krankenkasse zuständig.

Dagegen legte die Klägerin am 21. Juli 2009 Widerspruch ein, welchen sie damit begründete, dass es sich um eine Maßnahme zur Einbeziehung Psychiatrie-Erfahrener handele. Es handele sich um eine Leistung zur Teilhabe.

Daraufhin erklärte der Sozialpsychiatrische Dienst, dass es sich um eine berufliche Rehabilitationsmaßnahme handele.

Mit Bescheid vom 10. August 2009 lehnte die Beklagte den nochmaligen Antrag vom 21. Juli 2009 ab.

Dagegen legte die Klägerin am 24. August 2009 Widerspruch ein und begründete diesen damit, dass bei Antrag auf Persönliches Budget der zuständige Leistungsträger die übrigen Leistungsträger informiert.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12. November 2009 wies der Landkreis G. den Widerspruch gegen den Bescheid vom 15. Juli 2009 zurück und führte zur Begründung an, dass es sich um eine berufliche Rehabilitationsmaßnahme handele.

Dagegen hat die Klägerin am 18. Dezember 2009 Klage erhoben.

Sie trägt vor:

Es sei rechtswidrig gewesen, den Antrag unter Hinweis auf andere Leistungsträger abzulehnen. Es würden auch Ziele der Eingliederungshilfe verfolgt, da es um Teilhabeaspekte gehe. Sie habe eine 15-jährige psychiatrische Erkrankungsphase hinter sich und sei daher für die Maßnahme geeignet. Die Beklagte sei zuständig, weil sie den Antrag nicht an einen zuständigen Träger weitergeleitet habe. Es spreche vieles dafür, dass es sich um eine typische Eingliederungshilfemaßnahme handele, da sie auch die Möglichkeit zur Selbsthilfe biete. Es gehe nicht um eine Erwerbstätigkeit, mit welcher der Lebensunterhalt gedeckt werden könne.

Die Kammer hat den Ex-In-Koordinator Herrn J. befragt und dieser hat mit Schriftsätzen vom 21. Juni und 02. September 2010 ausgeführt, dass die Ausbildung mit dem Ziel angeboten werde, im Anschluss eine berufliche Tätigkeit als Genesungsbegleiter oder Dozent aufnehmen zu können. Wichtig sei die Reflektion der eigenen Erfahrungen und der Austausch mit den Betroffenen. Daraus erfolge oft eine Neubewertung der Krankheit. Die Fortbildung helfe bei einer sinnstiftenden Lebensgestaltung und führe zur Selbstrehabilitation. Das so entstandene Erfahrungswissen sei Grundlage für die Tätigkeit als Genesungsbegleiter. Die Rehabilitation sei kein Nebeneffekt, sondern zentrales Anliegen. Der Kurs werde auch von Personen genutzt, welche kein berufliches Interesse damit verbänden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 10. August 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landkreises G. vom 12. November 2009 zu verurteilen, der Klägerin die Kosten für die Maßnahme Ex-In im Rahmen des Per-

sönlichen Budgets im Rahmen der Eingliederungshilfe für die Zeit vom 18. Juni 2009 bis zum 12. Mai 2011 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt unter Bezugnahme auf die erlassenen Bescheide vor:

Die Maßnahme sei nicht budgetfähig, da Primärziel nicht die Eingliederung in das gesellschaftliche Leben sei. Es handele sich um eine Maßnahme der beruflichen Rehabilitation. Der Anwendungsbereich für das Persönliche Budget sei nicht eröffnet.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung, den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage hat Erfolg.

Der Bescheid der Beklagten vom 17. Juli 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06. Februar 2009 erweist sich als rechtswidrig und verletzt den Kläger in eigenen Rechten.

Rechtsgrundlage des Anspruchs der Klägerin auf Übernahme der Aufwendungen für die Maßnahme Ex-In ist § 14 Absatz 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -.

Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 SGB IX stellt der Rehabilitationsträger, wenn Leistungen zur Teilhabe beantragt werden, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags bei ihm fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist. Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu (Satz 2).

Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 SGB IX stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf unverzüglich fest, wenn der Antrag nicht weitergeleitet wird. Wird der Antrag nicht weiter geleitet, gelten die Sätze 1 und 2 für den Rehabilitationsträger, an den der Antrag weiter geleitet worden ist, entsprechend (Satz 3).

§ 14 Absatz 1 und 2 SGB IX regelt die Zuständigkeit zum Leistungsberechtigten endgültig und umfassend, wobei die Normen allgemeinen Regelungen zur vorläufigen Zuständigkeit oder Leistungserbringung vorgehen (vgl. Urteil des Landessozialgerichtes (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 18. Juni 2009 - L 8 SO 81/07 - und Beschluss des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 09. November 2005 - L 9 B 268/05 SO ER -). Der Leistungsträger hat nach allen Rechtsgrundlagen - ggf. auch nach fachfremdem Recht - Leistungen zu erbringen (vgl. Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 21. August 2008 - B 13 R 33/07 R -).

§ 14 SGB IX unterscheidet nicht zwischen Rehabilitationsträgern verschiedener Gesetze (vgl. Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 30. April 2009 - L 8 SO 99/09 B ER -).

Vorliegend ist die Beklagte (§ 6 Absatz 1 Nr. 7 SGB IX) Trägerin der Leistungen zur Teilhabe, so dass § 14 SGB IX einschlägig ist. Dabei kommt es im Rahmen des § 14 SGB IX nicht darauf an, ob sich um Teilhabe zum Arbeitsleben oder Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft handelt. Die Kammer neigt aber zu der Ansicht, dass es sich begrifflich um Eingliederungshilfe handelt, da das Krankheitserleben in Vordergrund steht und nicht berufliche Perspektiven.

Da die Beklagte den Antrag innerhalb der Frist des § 14 Absatz 1 Satz 1 SGB IX an den nach seiner Ansicht zuständigen Rehabilitationsträger weiter geleitet hat, ist diese gegenüber der Klägerin zuständig (§ 14 Absatz 2 Satz 1 SGB IX). Es ist gerade der Wille des Gesetzgebers, zeitnah die Zuständigkeit zu bestimmen und die Rechte Behinderter zu schützen (BT-Drucksache 14/5074, 102 f). Eine unverhältnismäßige Belastung des erstangegangenen Trägers wird dadurch vermieden, dass diesem über § 14 Absatz 4 SGB IX ein Kostenerstattungsanspruch eingeräumt wird, so dass dieser keinen Schaden erleidet.

Einer Entscheidung darüber, welcher Leistungsträger im Innenverhältnis zuständig ist, bedarf es im vorliegenden Verfahren nicht (vgl. Urteil des Bundessozialgerichtes vom 20. November 2008 - B 3 KN 4/07 KR R -). Die Beklagte wird die Kosten der Maßnahme zu erbringen haben. Falls anderes Fachrecht einschlägig sein sollte, wird die Beklagte die-

ses anzuwenden haben. Die Kammer geht jedoch davon aus, dass es sich um eine Maßnahme der Eingliederungshilfe handelt, weil die Krankheitseinsicht und -aufarbeitung im Fokus steht und nicht eine berufliche Qualifikation.

Gemäß § 144 Absatz 1 Satz 2 SGG bedarf die Berufung nicht der Zulassung, weil mehr als 12 Monate laufende Leistungen streitig sind.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim **Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen**, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem **Sozialgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg**, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem **Sozialgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg**, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem,

sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

D.